



Packungsbeilage Nr. 8151 / 2019

für Pflanzenschutzmittel gemäss Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
(Pflanzenschutzmittelverordnung, SR 916.161).

Produkteigenschaften

Sachbezeichnung:	Regulator für die Pflanzenentwicklung
Formulierung:	SG Wasserlösliches Granulat
Wirkstoffgehalt:	60 % Maleinsäurehydrazid [entspricht 80.4% des Maleinsäurehydrazid-kaliumsalzes]
IUPAC-Name:	1,2-Dihydro-3,6-pyridazindion-cholinat

Lagerung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Entsorgung

Gebinde:	Leere Gebinde gründlich gereinigt zur Kehrrichtabfuhr.
Mittelreste:	Zur Entsorgung Mittelreste zur Gemeindesammelstelle, Sammelstelle für Sonderabfälle oder Verkaufsstelle.

Handelsprodukte

Fazor

Eidg. Zulassungsnummer: D-4984	Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: 006865-00	Ausl. Bewilligungsinhaber: Chemtura Europe GmbH, Schweiz

Bewilligte Indikationen

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung unter Einhaltung von	(*)
Gemüsebau			
Freiland: Gemüsezwiebel, Knoblauch, Schalotten, Speisezwiebel	Keimhemmung	Aufwandmenge: 3.5 - 4 kg/ha Wartefrist: 2 Woche(n) Anwendung: Ab Beginn des Knickens der Schlotten (10% der Pflanzen geknickt) bis spätestens 30% der Pflanzen geknickt sind., Spätestens 2 Wochen vor dem Roden der Zwiebeln.	1, 2, 3, 4
Feldbau			
Kartoffeln	Keimhemmung	Aufwandmenge: 5 kg/ha Anwendung: Späteste Anwendung: 21 Tage vor der Ernte.	1, 3, 5

Allgemeine / Agronomische Auflagen:

- 1 Keine Niederschläge während mindestens 24 Stunden nach der Behandlung.
- 2 Keine Anwendung in der Produktion von Steckzwiebeln.
- 3 Nicht bei Temperaturen über 25°C anwenden.
- 4 Veränderungen des Geschmacks von behandelten Zwiebeln sind nicht auszuschliessen.

5 Knollengrösse: mindestens 25 mm.

**Auf der Packung aufzudruckende Gefahrenkennzeichnungen:
PSM-Sätze**

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.